

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehungen mit der Personalberater-Bau (nachfolgend "Auftragnehmer") und dem Auftraggeber/Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für die Personalvermittlung als auch für Aufträge der Unternehmensberatung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer vermittelt qualifizierte Fach- und Führungskräfte zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt nach einem speziellen Auswahlverfahren dem Auftraggeber hierzu personenbezogene Daten wie Exposés, Lebensläufe, Zeugnisse und/oder weitere Informationen über geeignete Kandidaten für ausgewählte Positionen mit hoher Vertraulichkeit zur Verfügung.

3. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten/Bewerbern sind ausschließlich für den jeweiligen Vermittlungsauftrag bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Unterlagen und Informationen über die Kandidaten - weder im Original noch in Kopie - an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu verwenden.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sofort (spätestens 5 Kalendertage) nach Vertragsabschluss schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin ein Vertrag geschlossen worden ist. Weiterhin ist der Auftragnehmer über die Einzelheiten des Vertrages und insbesondere das vereinbarte Bruttogehalt i.S. dieser AGB schriftlich zu informieren. Auf Aufforderung ist dem Auftragnehmer eine Kopie des abgeschlossenen Vertrages durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Die abschließende Prüfung zur Eignung des Kandidaten insbesondere die Prüfung von Referenzen, Zeugnissen und anderen Qualifikationen obliegt dem Auftraggeber.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bzw. deren bevollmächtigten Personen alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber seinen (vertraglich) vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht, oder nicht in vollem Umfang nach, so hat der Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Auftragnehmers besteht auch dann, wenn ein offensichtliches Desinteresse an der Fortsetzung des Auftrages und/oder ein anhaltendes Ausbleiben von Reaktionen des Auftraggebers zu erkennen ist.

Auch in diesem Falle ist der Auftragnehmer zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages unter Berücksichtigung des entstehenden Vergütungsanspruchs, (Auftragsbeendigung Ziff. 9) berechtigt.

5. Sonstige Leistungen, Reisekosten

Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien, Online-Stellenbörsen, spezialisierten Datenbanken, Eignungstests usw. sind zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Reise- und sonstige Kosten, Auslagen u.ä. des Kandidaten, die mit einem Bewerbungsgespräch im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu vergüten.

6. Honorar/Vergütung

Wurde zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Auftragnehmer keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen und schließt der Auftraggeber mit einem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten einen Vertrag zur Festeinstellung oder ein anderes Vertragsverhältnis ab, entsteht gegenüber dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch. Das Vermittlungshonorar beträgt 25% des mit dem vermittelten Kandidaten vertraglich vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen.

Das der Berechnung zugrundeliegende Brutto-Jahreseinkommen beinhaltet alle Monatsgehälter, Weihnachtsgatifikationen, Urlaubsgeld und variablen Gehaltsbestandteile.

Kommt es im Rahmen eines laufenden oder beendeten Vermittlungsauftrages zu weiteren Vertragsverhältnissen zwischen unserem Kunden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und Kandidaten/innen, die vom Auftragnehmer gleichfalls vorgeschlagen wurden, so wird ein separat festzulegendes Zusatzhonorar für weitere Beratungsleistungen fällig.

Der Honoraranspruch entsteht unabhängig davon, in welcher Position der durch den Auftragnehmer vorgestellte Kandidat beim Auftraggeber eingestellt bzw. eingesetzt wird. Insbesondere entsteht der Honoraranspruch des Auftragnehmers auch dann, wenn der Kandidat in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die, für die der Auftragnehmer den Kandidaten vorgestellt bzw. vorgeschlagen hat.

Im Falle bereits bestehender Geschäftsverbindungen ist eine Vereinbarung auch dann gültig, wenn ihr ausschließlich eine mündliche Auftragserteilung zu Grunde liegt. Auch in diesem Falle gelten selbstverständlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

7. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug

Der Auftragnehmer rechnet - sofern nichts anderes zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart worden ist - seine erbrachten Leistungen ab, sobald zwischen dem Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten ein

Anstellungs- bzw. Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Entsprechende Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug.

Während des Verzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

Eine Aufrechnung kann vom Auftraggeber nur mit Forderungen erfolgen, die vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Vertraulichkeit

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsgegenstandes und Vertragsverhältnisses bekannt werdenden und gewordenen Informationen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit dem Bewerber, sowie früheren oder dem momentanen Arbeitgebern des Bewerbers Kontakt aufzunehmen.

Die Verwendung vorliegender Bewerbungsunterlagen dient ausschließlich der Besetzung der vertraglich oder mündlich definierten Position. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sollte aus der vertragswidrigen Verwendung eine Einstellung gleich welcher Art zustande kommen, entsteht ein Vergütungsanspruch gemäß Angebot bzw. diesen AGB.

9. Auftragsbeendigung

Der Vermittlungsauftrag/Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten und Aufwendungen sind dem Auftragnehmer ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind. Im Weiteren steht bei einer Kündigung dem Auftragnehmer der Ersatz bzw. die Vergütung aller bis zum Beendigungszeitraum bereits erbrachten Aufwendungen z.B. für das Personalmarketing- und Recruiting, Reise- und sonstiger Kosten sowie eine Aufwandsentschädigung (Leistungsentgelt) zu.

Ein Rückerstattungsanspruch (auch anteilig) durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bei Ausscheiden des Kandidaten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und einem vom Auftragnehmer gestellten Bewerber nach Kündigung des Vermittlungsvertrages zustande, so berührt dies den vollen Honoraranspruch des Auftragnehmers nicht.

10. Haftung

Der Auftragnehmer schließt jede Haftung für Schäden des Auftraggebers im Zusammenhang einer Vermittlungs- und/oder Beratungsleistung aus. Dabei kann der Auftragnehmer sachgerechtes Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl gewährleisten. Eine Haftung dafür, dass ein vom Auftragnehmer nach sachgerechtem methodischen Vorgehen ausgewählter oder empfohlener Kandidat alle vom Kunden in ihn gesetzten Erwartung erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt, wird nicht übernommen.

Die vom Auftragnehmer gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Kandidaten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass ein vorgeschlagener Kandidat nicht anderweitig vermittelt wird.

Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind sowohl die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen, als auch die Haftung für sonstige Schäden, wenn diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.

11. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsauftrag bzw. den Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftragnehmers, wobei sich dieser das Recht vorbehält, den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen.